

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort nichttarifarisches Massnahmen  
Effingstrasse 1  
3003 Bern

21. Dezember 2009

### **Anhörung zur Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellte Produkte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten äussern zu können. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Wie Sie wissen, hat sich die IG DHS klar für die Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips in der Schweiz eingesetzt. Im vom Parlament verabschiedeten revidierten THG wurden die Spielregeln für die einseitige Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips in der Schweiz festgelegt und Regelungen zur Nicht-Diskriminierung inländischer Hersteller verankert. Für Teilbereiche wurden Ausnahmen vom Cassis de Dijon Prinzip definiert und für Lebensmittel wurde neben zahlreichen Ausnahmen gleichzeitig auch ein umfassendes Bewilligungsverfahren eingeführt. Bereits in der Vernehmlassung zum Gesetz hat die IG DHS darauf hingewiesen, dass mit jeder zusätzlichen Ausnahme die preissenkende Wirkung des Prinzips eingeschränkt wird. Diese Tatsache gilt es nun bei der Umsetzung unbedingt zu beachten. In diesem Zusammenhang muss auch die vom Nationalrat überwiesene Motion der Energiekommission (Nr. 09.3018) erwähnt werden, die bei den Energieeffizienzvorschriften für Elektrogeräte eine weitere Ausnahme verlangt. Wir sprechen uns ganz klar gegen weitere gesetzlich verordnete Ausnahmen aus und verweisen dabei auf die aktuellen Anstrengungen der Anbieter wie beispielsweise TopTen etc.

Ungeachtet dieser Vorbemerkungen begrüßen wir es, dass mit der nun vorliegenden Verordnung die notwendigen Abläufe und Kontrollmechanismen konkretisiert werden. Dabei gilt es zu beachten, dass der Vollzug effizient und unbürokratisch erfolgt.

Gerne nehmen wir nun zu den wichtigsten Punkten Stellung:

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Artikel 1: Ausnahmen

Generell stellen wir Abweichungen zur Liste fest, welche vom Bundesrat am 31.10.2007 veröffentlicht wurde. Einzelne Produktgruppen auf jener Liste sind in Artikel 1 nicht mehr aufgeführt wie beispielsweise Grenzwerte bei Dünger oder Stalleinrichtungen. Umgekehrt sind Produktgruppen neu aufgeführt, welche vom Bundesrat ursprünglich nicht genannt wurden oder bei welchen gesagt wurde, dass auf Abweichungen verzichtet werde wie beispielsweise Abs. b Bst. 9 und Bst. 10.

#### **Abs. b, Bst 5 Deklaration des Produktionslandes**

Die Angabe des Produktionslandes ist in der EU freiwillig. Oft wird die Angabe "hergestellt in der EU" verwendet. Damit die Weiterverwendung zahlreicher in der EU gängiger Verpackungen nicht verunmöglicht wird, beantragen wir gleichzeitig mit der Verabschiedung der vorliegenden Verordnung auch die Art. 15 und 16 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) wie folgt anzupassen.

**Antrag: Als Angabe für das Produktionsland ist der Hinweis "hergestellt in der EU" ausreichend.**

#### **Abs. b, Bst. 7 Unbeabsichtigte Vermischung mit allergenen Substanzen**

Obwohl von verschiedener Seite diese Ausnahme ausdrücklich verlangt wird, können wir die Relevanz nicht ganz nachvollziehen. Die Liste der zu deklarierenden allergenen Substanzen sind bekanntlich mit der EU harmonisiert. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Schweiz trotzdem hier weitergehen will. Wir bezweifeln, dass unsere Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Bereich mehr gefährdet sein sollen. Für die Umsetzung müsste das Bundesamt für Gesundheit anhand der eingereichten Unterlagen überprüfen, ob eine unbeabsichtigte Vermischung erfolgt ist, was unseres Erachtens kaum möglich ist.

**Antrag: Ersatzlose Streichung von Abs. b Bst. 7.**

#### **Abs. b, Bst. 8 Hinweis auf die Herstellung ohne Gentechnik**

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass hier eine weitere Ausnahme aufgenommen wurde, die weder gesundheitsrelevant noch täuschend ist. Gerade EU-Länder, die an die Schweiz angrenzen, führen zunehmend Regelungen ein, welche eine Kennzeichnung "ohne Gentechnik hergestellt" ermöglichen. Es ist hinlänglich bekannt, dass die ausnehmend restriktive Schweizer Regelung für eine Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" nicht praktikabel ist. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung dieser Ausnahmeregelung und mittelfristig eine Anpassung der Schweizer Regelung an die Bestimmungen jener EU-Länder, die bereits eine praktikable Lösung kennen.

**Antrag: Ersatzlose Streichung von Abs. b Bst. 8.**

#### **Abs. b, Bst. 10 Angereicherte Lebensmittel**

Wir würden solche Produkte nicht zum vornherein als Ausnahme definieren. Vielmehr sollten die Lebensmittel mit ernährungsphysiologischen Zusätzen, Nahrungsergänzungsmitteln und Speziallebensmitteln im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft und allenfalls auch zugelassen werden können.

**Antrag: Ersatzlose Streichung von Abs. b Bst. 10.**

## **Artikel 2: Gesuch Lebensmittel**

Dieser Artikel definiert, was ein Gesuch für eine Allgemeinverfügung/Bewilligung formell beinhalten muss. Positiv ist zu werten, dass gemäss Art. 2, Abs 1, Bst. e, auch ohne Dokumente einer EU-Amtsstelle glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Lebensmittel in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist. Es genügt beispielsweise ein Laborbericht oder ein Gutachten einer Rechtsabteilung.

### **Abs. 1 Bst. c**

Die im Rahmen des Bewilligungsgesuches geforderte Angabe der genauen Rezeptur eines Lebensmittels geht unseres Erachtens zu weit. Die Rezeptur ist Teil des Geschäftsgeheimnisses des Herstellers und für die Bewertung der Produktes nicht notwendig. Es genügt hier der gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 geforderte Nachweis, dass das Lebensmittel den relevanten technischen Vorschriften entspricht.

**Antrag:** Der Ausdruck "**die Rezepturen**" ist ersatzlos zu streichen.

### **Abs. 1 Bst. e**

Ob ein Produkt in einem EU "rechtmässig in Verkehr" ist, lässt sich unseres Erachtens so nicht überprüfen. In Verbindung mit Bst. d genügt es zu belegen, dass das Produkt in einem EU oder EWR Staat verkauft wird. Diese Auflage könnte beispielsweise durch die Aufnahme eines Ladenregals im betreffenden Land erfüllt werden.

**Antrag:** Der Ausdruck "**rechtmässig**" ist ersatzlos zu streichen.

### **Abs. 1 Bst f (neu)**

Im Weiteren schlagen wir vor, dass der Gesuchsteller jeweils darlegt, wie das in der EU verkehrsfähige Produkt von den schweizerischen technischen Vorschriften abweicht. Dies verbessert die Transparenz und beschleunigt die Abwicklung des Gesuches.

**Antrag:** **Art. 2, Abs. 1 Bst. f. Angaben über die Abweichung vom in der Schweiz geltenden Recht.**

### **Abs. 3**

Wir begrüssen es, dass die erforderlichen Daten und Unterlagen aus Gründen der Praktikabilität statt in eine Amtssprache auch auf Englisch abgefasst werden können. Es ist jedoch nicht einsichtig, weshalb nicht auch das Gesuch an sich ebenfalls auf Englisch eingereicht werden kann. Wir schlagen deshalb vor, aus Gründen der Effizienz Gesuch in Englisch zuzulassen. Ebenso sollte in allen Fällen eine elektronische Zustellung möglich sein.

## **Artikel 3: Prüfung auf Vollständigkeit**

### **Abs. 3**

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bestätigt den Eingang des Gesuches und dessen Vollständigkeit umgehend. Zur Beibringung der fehlenden Unterlagen wird eine Nachfrist gewährt. Wir schlagen im Sinne einer effizienten Abwicklung vor, dass das BAG dazu die entsprechenden Unterlagen oder Informationen genau bezeichnet.

**Antrag:** *Fehlen Unterlagen oder sind diese ungenügend, so räumt es der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller gleichzeitig eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Gesuchs ein **unter Bezeichnung der fehlenden Unterlagen oder Informationen.** (Zweiter Satz unverändert).*

#### **Artikel 4: Produktinformation**

Wir begrüßen den Grundsatz, dass eine Änderung der Produktinformation, sofern sie die Anforderungen nach Artikel 16f THG erfüllt, nur verlangt werden kann, wenn das Lebensmittel sonst die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährden würde.

#### **Artikel 6: Inhalt von Allgemeinverfügungen**

##### **Bst. d:**

Das THG befasst sich mit technischen Produktvorschriften wie die Zusammensetzung oder die Kennzeichnung. Die in der Schweiz geltenden Vorschriften hinsichtlich Arbeitnehmer- und Tierschutz waren dabei nie Gegenstand des Geltungsbereiches dieser Gesetzgebung. Dass Schweizer Hersteller die geltenden Vorschriften zum Tierschutz- zum Umweltschutz oder zum Arbeitnehmerschutz einhalten müssen, ist dabei unbestritten. Entsprechend ist ein Hinweis im THG absolut fehl am Platz und missverständlich.

**Antrag: Bst. d. ist ersatzlose zu streichen.**

Für die externe Wirkung der Allgemeinverfügung ist es wichtig zu wissen, inwieweit ein bewilligtes Lebensmittel von den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften in der Schweiz abweicht. Deshalb macht es Sinn, den Inhalt der Allgemeinverfügung entsprechend anzupassen.

**Antrag neu (an Stelle von des bisherigen Buchstabens d, der gestrichen werden soll):**

**d. die Angabe, in welcher Hinsicht das Lebensmittel von den geltenden technischen Vorschriften in der Schweiz abweicht;**

#### **Artikel 7: Wirkung der Allgemeinverfügung**

Es ist unklar, wie vorgegangen werden muss, falls eine Bewilligung für ein bestimmtes Produkt besteht, dann aber die Spezifikation so geändert wird, dass die Änderung bewilligungspflichtig ist. Zudem wäre es wünschenswert, wenn aus dem Text klarer hervorgehen würde, wann die Gleichartigkeit von Lebensmitteln gegeben ist. Um dem Cassis de Dijon Prinzip so weit wie möglich Nachdruck zu verschaffen, sollte der Begriff der Gleichartigkeit möglichst weit ausgelegt werden. Wir schlagen vor, zusammen mit dem kantonalen Vollzug einen Leitfaden im Sinne einer Vollzugshilfe zu erstellen.

**Antrag Bst. a Punkt 2.: Analog zu den Bemerkungen zu Artikel 2, Abs. 1 Bst. e ist der Ausdruck "rechtmässig" ersatzlos zu streichen.**

**Antrag Bst. b Punkt 2.: Analog zu den Bemerkungen zu Artikel 6 Bst. d verlangen wir mit der gleichen Begründung die ersatzlose Streichung von Punkt 2.**

#### **Artikel 8: Änderung technischer Vorschriften**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 müssen Lebensmittel mit einer Allgemeinverfügung immer gemäss aktuellem Recht deklariert sein. Diese Vorgabe ist an sich nachvollziehbar, die Handhabung und laufende Überprüfung in der Praxis dürfte aber schwierig sein. Wir gehen davon aus, dass es zu den Aufgaben der Behörden gehört, die Entwicklungen der Gesetzgebung in der EU zu verfolgen und bei Bedarf eine bereits erteilte Allgemeinverfügung zu widerrufen und den Widerruf zu publizieren.

**Änderungen bisherigen Rechts: 5. Deklarationsverordnung vom 08.06.1998**

Die Verantwortung liegt primär beim Hersteller und subsidiär beim Importeur, was in der bisherigen Deklarationsverordnung im Art 12 Abs. 1 Bst. c korrekt enthalten ist.

**Antrag Art. 12 Abs. 1 Bst. c -> Anpassung:** *die Identität der natürlichen oder juristischen Person, welche die Fertigpackungen herstellt oder importiert.*

Wir beantragen im Weiteren, dass die Verwaltung eine Übersichtsliste erstellt, welche Produkte resp. Produktgruppen nach Cassis de Dijon Prinzip eingeführt werden können und welche Produkte nicht dem Cassis de Dijon Prinzip unterstehen (THG Art. 16a, Absatz 2, Bst a-e). Diese würde die Arbeit der Einkaufsverantwortlichen massiv erleichtern.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Coop  
Dr. Sibyl Anwander Phan-Huy  
Leiterin OB Qualität / Nachhaltigkeit  
Mitglied der Direktion

Migros-Genossenschafts-Bund  
Martin Schläpfer  
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik